

Allgemeine Geschäftsbedingungen der der rhenag Rheinische Energie AG für rhenag Autostrom

1. Vertragsschluss und Lieferbeginn

- 1.1. Der Liefervertrag kommt durch die Vertragsbestätigung der rhenag in Textform zustande.
- 1.2. Die Autostromlieferung beginnt mit dem Zugang der Contract-ID und der rhenag Autostrom-Ladekarte beim Kunden.
- 1.3. Einen von Ziffer 1.2 abweichenden Termin wird die rhenag dem Kunden in Textform mitteilen.

2. Contract-ID, rhenag Autostrom-Ladekarte und Nutzung der öffentlichen Ladesäulen

- 2.1. Die rhenag stellt dem Kunden eine Contract-ID sowie eine rhenag Autostrom-Ladekarte inklusive Kennwörtern zur Verfügung. Diese berechtigen den Kunden, Strom an öffentlichen Ladestationen der eRoaming-Partner innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu beziehen. Die rhenag als ein eRoaming-Partner vereinbart mit anderen eRoaming-Partnern für die eigenen Kunden den gegenseitigen Zugang und Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming-Partner. Ein Verzeichnis der öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming-Partner befindet sich im Internet unter <https://www.innogy.com/web/cms/de/3340370/home/innogy-emobility-ladesaeulenfinder/>. Sämtliche über die Contract-ID bzw. rhenag Autostrom-Ladekarte bezogenen Strommengen werden mit den vertraglich vereinbarten Preisen dem Kunden durch die rhenag in Rechnung gestellt.
- 2.2. Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID bzw. der rhenag Autostrom-Ladekarte und der Kennwörter.
- 2.3. Endet der zwischen dem Kunden und der rhenag bestehende Sondervertrag, verlieren die Contract-ID, die rhenag Autostrom-Ladekarte sowie die vergebenen Kennwörter ihre Gültigkeit und können nicht mehr vom Kunden genutzt werden.

3. Stromlieferung/Bedarfsdeckung

- 3.1. Der Kunde beauftragt die rhenag mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs von Autostrom (Wechselstrom und Gleichstrom) an öffentlich zugänglichen Ladestationen der rhenag sowie an den im Vertrag benannten Ladestationen (nachfolgend kurz: „Ladestation“).
- 3.2. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Strommenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- 3.3. Der Kunde ist nicht im Besitz eines Erlaubnisscheins gem. § 4 Stromsteuergesetz und damit nicht von der Stromsteuer befreit.
- 3.4. Der Kunde ist für die Beladung mit Autostrom mittels eines ordnungsgemäßen und für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels sowie die Überwachung des Ladevorgangs verantwortlich. Jeder Benutzer einer Ladestation hat das Ladekabel und die Steckvorrichtungen auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigungen, Knicke, Risse, Blankstellen usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel auf gar keinen Fall verwendet werden. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten. Das Ladekabel muss mindestens mit einem CE-Kennzeichen ausgestattet sein.
- 3.5. Die rhenag verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden zu decken.
- 3.6. Die rhenag beliefert den Kunden mit Autostrom an der Ladestationen, nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat.
- 3.7. Die rhenag liefert an die Ladestation Strom aus erneuerbaren Energien. Hierbei handelt es sich um ein nahezu CO₂-freies Energieprodukt auf Basis regenerativer Energiequellen. Weitere Infos sind unter: <https://www.rhenag.de/produkte/strom/> zu finden.
- 3.8. Wichtiger Hinweis: Gem. Ziff. 5.1 Abs. 5 TAB 2007 (Ausgabe 2011) ist der einphasige Anschluss nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig. Bei der einphasigen Nutzung des Autostroms über die vorhandene Netzanschlussverbindung ist diese Bemessungsscheinleistung nicht zu überschreiten. Die Abnahme des Autostroms mit einer Stromstärke von mehr als 20 A kann zur Beschädigung des Netzanschlusses führen und ist daher untersagt.

4. Preise

- 4.1. Der Preis kann jederzeit kostenlos über den Kundenservice erfragt werden: Telefonnummer: 02241-107-107 (Geschäftszeiten: Mo-Fr 07:30-18:00). Die im Vertrag genannten Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.
- 4.2. Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEV-Umlage) die Konzessionsabgaben, die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Ebenfalls enthalten sind die Nutzungskosten der Ladeinfrastruktur.
- 4.3. Der Preis für den von der rhenag an den Kunden gelieferte Strom setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis zusammen.

5. Preisänderungen

- 5.1. Preisänderungen durch die rhenag erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die rhenag sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.2 maßgeblich sind. Die rhenag ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die rhenag verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 5.2. Die rhenag hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die rhenag Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die rhenag nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 5.3. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 5.4. Ändert die rhenag die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die rhenag den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die rhenag soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 15.1 bleibt unberührt.
- 5.5. Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.1 bis 5.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 5.6. Ziffern 5.1 bis 5.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder vollumfänglich aufgehoben werden.

6. Änderungen der Vertragsbedingungen

- 6.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die rhenag kann die Regelungen des Stromlieferungsvertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die rhenag unzumutbar werden.
- 6.2. Die rhenag wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 7.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die rhenag wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.
- 6.3. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die rhenag die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die rhenag den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die rhenag soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 15.1 bleibt unberührt.

7. Umfang der Versorgung/Lieferverpflichtung, Haftung

- 7.1. Die rhenag beliefert den Kunden mit Autostrom an den bundesweit öffentlich zugänglichen Ladesäulen der eRoaming-Partner.
- 7.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die rhenag, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend zu machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die rhenag dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 7.3. Die rhenag haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Auch haftet die rhenag für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der rhenag aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

8. Mitteilungspflichten

8. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

9. Messung, Ablesung und Abrechnungsgrundlage Autostrom

9.1. Der an den Kunden gelieferte Autostrom wird nach den nachfolgenden Kriterien ermittelt und dient als Abrechnungsgrundlage für die Abrechnung nach Ziffer 11:

9.2. Für einen leistungsbasierten Ladevorgang gilt: Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladestation erfasst. Diese Energie wird monatlich saldiert. Der Wert dieser Summe in Kilowattstunden (kWh) wird mit dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis für leistungsbasierte Ladevorgänge abgerechnet. Die aktuellen Preise können jederzeit unter www.rhenag.de eingesehen werden.

9.3. Für einen zeitbasierten Ladevorgang gilt: Während des Ladevorgangs wird die Anschlusszeit in der jeweiligen Ladestation erfasst. Die für den jeweiligen Ladevorgang konkret benötigte Anschlusszeit (in angefangenen Minuten, wobei die rhenag vor Ablauf einer halben Minute zugunsten des Kunden auf den vorherigen Minutenwert abrundet) wird mit dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis für zeitbasierte DC-Ladevorgänge abgerechnet. Die aktuellen Preise können jederzeit unter www.rhenag.de eingesehen werden.

9.4. Je nach Ausstattung der jeweiligen Ladestation/des jeweiligen Ladepunktes ist die rhenag berechtigt, die Stromlieferung in Wechselstrom (AC) oder in Gleichstrom (DC) vorzunehmen. Die rhenag weist darauf hin, dass technisch (fahrzeugseitig) bedingt noch nicht alle Fahrzeuge in der Lage sind, mit Gleichstrom (DC) beladen werden zu können.

9.5. Fahrzeuge, die technisch bedingt ausschließlich mit Wechselstrom (AC) beladen werden können, dürfen nur an entsprechenden AC-Ladestationen beladen werden. Entsprechend dürfen Fahrzeuge, die technisch bedingt ausschließlich mit Gleichstrom beladen werden können, nur an entsprechenden DC-Ladestationen beliefert werden.

9.6. Fahrzeuge, die technisch bedingt in der Lage sind, sowohl mit Wechselstrom als auch mit Gleichstrom beladen werden zu können, dürfen nur in der jeweiligen Stromart (Wechselstrom oder Gleichstrom) beladen werden.

9.7. Die rhenag ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die rhenag gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

10. Abrechnung

10.1. Die Rechnungsstellung erfolgt einmal im Quartal soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Schlussrechnung erstellt wird.

10.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Lieferpreise gemäß des Lieferauftrages, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch berechnet. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze.

11. Zahlungsmöglichkeiten

11.1. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch die Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung.

11.2. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

12. Zahlung, Verzug

12.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der rhenag angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

12.2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der rhenag angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten der rhenag kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der rhenag zu erstatten. Die jeweils gültigen Kosten entnehmen Sie dem „Preisblatt über die Kosten des rhenag-Forderungsmanagements“. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der rhenag kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die rhenag die Berechnungsgrundlage nachweisen.

12.3. Der Kunde kann gegen Forderungen der rhenag nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

13. Sperrung der Contract-ID und der rhenag Autostrom-Ladekarte

13.1. Die rhenag ist berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Contract-ID bzw. der rhenag Autostrom-Ladekarte ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“).

13.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist die rhenag berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung durch Sperrung der Contract-ID bzw. rhenag Autostrom-Ladekarte zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die rhenag kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die rhenag eine Unterbrechung der Stromlieferung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des offenen Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet be-

anstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der rhenag und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der rhenag resultieren.

13.3. Der Beginn der Unterbrechung der Autostromlieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

13.4. Die rhenag hat die Versorgung durch Freischaltung der Contract-ID bzw. der rhenag Autostrom-Ladekarte unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung der Autostromlieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Autostromlieferung ersetzt hat.

13.5. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten

14. Vertragslaufzeit und Kündigung

14.1. Die Vertragslaufzeit und die Frist zur ordentlichen Kündigung ergeben sich aus den im Auftrag getroffenen Vereinbarungen.

14.2. Jede Kündigung bedarf der Textform. Die rhenag soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

14.3. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren Rücktrittsrechte.

14.4. Fristlose Kündigung

14.5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit Zahlungen in Höhe von zwei Abschlagszahlungen trotz Mahnung in Verzug ist.

14.6. Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 14.1 vor, ist die rhenag berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 14.2 ist die rhenag zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt; Ziffer 14.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

15.2. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der rhenag bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch rhenag oder beauftragte Dienstleister erhoben, gespeichert und verarbeitet.

15.3. Die rhenag ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die rhenag Namen und Anschrift des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann die rhenag den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen. Hat die rhenag aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis offene Forderungen gegen den Kunden, ist sie ebenfalls berechtigt, die Belieferung des Kunden abzulehnen.

15.4. Die rhenag darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

16. rhenag-Kundenservice

Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen der rhenag kann der Kunde sich jederzeit an den Kundenservice der rhenag wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar: E-Mail: kundenservice@rhenag.de

Angaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

rhenag Rheinische Energie AG, Bayenthalgürtel 9, 50968 Köln

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Jürgen Gröner

Vorstand: Kurt Rommel, Dr. Hans-Jürgen Weck

Handelsregister: AG Köln HRB 35215

Kontaktmöglichkeit: Tel.: 02241 107 107

E-Mail: kundenservice@rhenag.de

Internet: <http://www.rhenag.de>

Stand 01.03.2018

